Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

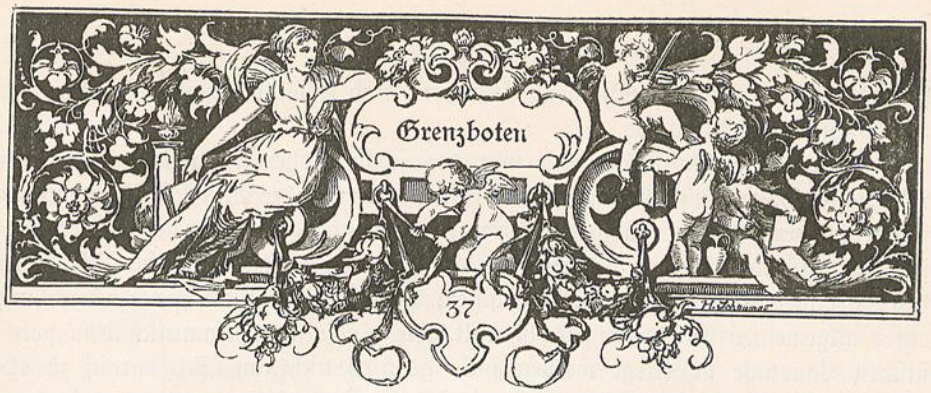
Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Familienfideikommisse

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Visual Library



Familienfideikommisse

Es ist begreiflich, daß sich die politischen Parteien, denen schon das Privateigentum, wie es durch das bürgerliche Recht anerkannt und gewährleistet wird, vielfach als verwerfliche Beschränkung des allgemeinen Nutzungsrechts erscheint, noch weit weniger mit gesetzlichen Bestimmungen befreunden können, wodurch Großgrundbesitzern unter gewissen Bedingungen die Möglichkeit geboten werden soll, Grundeigentum samt dazu geschlagnen Kapitalien und Mobilien nicht bloß von ihrem Vermögen als unveräußerliches und unverschuldbares Sondervermögen abzutrennen, sondern auch für unabsehbare Zeiten über dessen Vererbung durch Einzelfolge innerhalb einer bestimmten Familie in rechtsverbindlicher Weise zu verfügen. Proudhons Anhänger, denen jedes Eigentum als Diebstahl an der Gesamtheit erscheint, zum Eintreten für das Familienfideikommiß zu bekehren, ist unter allen Umständen aussichtslos, auch wenn hierbei gebührendermaßen berücksichtigt wird, daß nur einzelne Fanatiker den Proudhonschen Satz uneingeschränkt verfechten, während ihn die Sozialdemokratie durch allerhand Einschränkungen zu mildern bemüht ist, deren Dehnbarkeit allen denen erwünschte Hintertürchen offen läßt, die sich für ihre Person eines behäbigen Besitzes erfreuen und dessen Erhaltung und Mehrung nicht bedroht zu sehen wünschen.

Aber auch in den Kreisen derer, denen es um eine dauernde Entwicklung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsverhältnisse zu tun ist, bekommt man, wenn von Familienfideikommissen, insbesondre deutschrechtlichen, die Rede ist, zweierlei Meinung zu hören. Die einen sind für, die andern gegen solche Stiftungen eingenommen. Wer dagegen ist, glaubt, daß durch sie die Landwirtschaft oder Handel und Wandel oder gar die bürgerliche Freiheit und Gleichheit gefährdet seien, wer dafür ist, geht davon aus, daß die Familienfideikommisse um des Staates und des königlichen Dienstes willen nicht wohl entbehrt werden könnten, da nur durch sie umfänglicher Familienbesitz vor Zersplitterung und Verschuldung bewahrt werden könne, während andrerseits der von der Sorge um das tägliche Brot befreite Besitzer zur Übernahme von Ehrenämtern und zur Führung wichtiger Staatsämter nicht bloß finanziell freie Hand erhalte,

sondern für dergleichen auch durch Erziehung und Familientradition in die rechte Verfassung gebracht werde.

Vom Adel, der bekanntlich von der schon bisher vorhanden gewesenen Möglichkeit, Familienfideikommisse zu stiften oder lehnsrechtliche Verhältnisse in solche zu verwandeln, ausgiebig Gebrauch gemacht hat, kann bei dieser Besprechung füglich ebenso abgesehen werden, wie andrerseits von den Bedenken der Sozialdemokraten und der Anarchisten, denn wo es sich um die Vorbereitung eines allgemeinen Gesetzentwurfs handelt, wie ein solcher bekanntlich dem preußischen Landtage vorgelegt werden soll, geht es nicht an, sich darauf zu beziehen, daß ein beabsichtigtes Gesetz im Interesse dieses oder jenes besondern Standes liege: es wird sich vielmehr, wie auch die dem Entwurf beigegebne Begründungsschrift ausdrücklich hervorhebt, um allgemeine Gründe politischer, sozialer und wirtschaftlicher Natur handeln. Wie sich das Ansehen des Adels in unsern Tagen auf den Glanz beschränkt, den die geschichtlichen Erinnerungen jeder Familie auf deren Nachkommenschaft werfen, so ist es für den Staat und den königlichen Dienst gleichgiltig, ob ein Adlicher oder ein Bürgerlicher als Fideikommißinhaber in einem Kreise, in einer Provinz Einfluß übt und sich als Besitzer einer größern Strecke Landes bei der Abwehr staatsfeindlicher Angriffe in den vordersten Reihen beteiligt. Was das Gesetz zu fördern und zu pflegen bestimmt sein wird, ist nicht der Name und zunächst auch nicht das Vermögen einzelner bevorzugter Familien, sondern vielmehr auf der einen Seite die durch Wohlhabenheit und Erziehung bestimmte Brauchbarkeit und Unabhängigkeit einer Reihe von Geschlechtern, auf der andern die nur dem Großgrundbesitze mögliche stetige Bevorzugung gewisser Arten und Methoden der Bewirtschaftung, unter denen das Forstwesen vornan steht. Daß einem, wenn man im Staatskalender und in der Armeeliste blättert, so oft Namen alter Adelsfamilien begegnen, die sich übrigens zum Teil nur einer sehr geringen Wohlhabenheit erfreuen, kann nur der mit den Verhältnissen nicht Vertraute als den Ausfluß eines Privilegs ansehen: die häufige Wiederkehr dieser Namen ist vielmehr ganz im Gegenteil die Folge einer Tradition, die es, wo der Staat und der königliche Dienst in Frage kommen, der Familie und dem Einzelnen zur andern Natur macht, Opfer an Blut und an Geld nicht besonders hoch anzuschlagen. Der Unterschied, an dessen Fortbestehn man glauben möchte, wenn man liest, wie sich noch heutzutage einzelne Blätter die Zeit nehmen, die adlichen und die bürgerlichen Inhaber eines Amts oder einer Charge auszuzählen, ist beseitigt. Es ist heutzutage keine Scheidewand vorhanden, die jemand, der willig und befähigt ist, sich dem Staat und dessen Dienst zu widmen, zurückhalten könnte; je mehr Bewerber, um so besser für den Staat. Wenn aber — denn auch das Unwahrscheinlichste ist ja ausnahmsweise möglich — ein Verehrer längst entschwundner Zeiten und Anschauungen bei der Errichtung eines Familienfideikommisses dem Anwärter auch von der Seite der Mutter stiftsfähigen oder, wie sich die Allerhöchste Kabinettsorder vom 4. September 1830 ausdrückt, vollbürtigen oder ritterbürtigen Adel zur Bedingung machen sollte, nun so wird auch hier eine Schwalbe noch keinen Sommer machen, und wenn der König die Erteilung der landesherrlichen Genehmigung

davon abhängig machte, daß eine solche vorsintflutliche Beschränkung wegfiele, so würde der hyperfeudale Stifter die Lacher aller Stände sicher nicht auf seiner Seite haben.

Dem Laien, wenn er nicht gerade Anarchist, Sozialdemokrat oder sonst Fanatiker ist, erscheint auf den ersten Blick nichts natürlicher, leichter und einfacher, als daß ein Mann, der über einen großen Grundbesitz verfügt, diesen zu einem unteilbaren Ganzen zusammenlegt und ihn seiner Familie in diesem ungeteilten Zustande dadurch zu erhalten versucht, daß er für die sei es bei seinen Lebzeiten, sei es nach seinem Tode eintretenden Besitznachfolgen eine Reihe von Bestimmungen erteilt, die von den Grundsätzen des landläufigen Erbrechts schon um deswillen abweichen müssen, weil der als Fideikommiß abgetrennte Besitz aufgehört hat, zu seiner Hinterlassenschaft zu gehören, und weil für die Nachfolge im Fideikommiß das dem Erbrechte zugrunde liegende Prinzip der Erbteilung nicht angewandt werden soll.

Ein solcher Fideikommiß gewordner Komplex unbeweglicher und beweglicher Güter würde mit dem Augenblick der erteilten landesherrlichen Bestätigung ohne die Bei- und Nachhilfe der Behörden ebenso unbehilflich und tot sein wie eine Mumie in ihrer Zelle. Denn dieser Güterkomplex ist hierdurch einem Besitzer zugefallen, dem von den Eigenschaften des Besitzers gerade die fehlen, deren er bedarf, wenn er aus dem toten Gute ein lebendes machen will. In vielen Fällen muß die Behörde, statt ihn nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, verfügen, handeln zu lassen, eine der beiden, nicht immer leicht zu entscheidenden Fragen aufwerfen: Wie würde der Stifter, wenn er noch lebte, entscheiden, verfügen, handeln, oder was würde unter den vorliegenden Umständen ein erfahrner sachverständiger Mann als den sichersten, das Fideikommiß am wenigsten gefährdenden Ausweg vorschlagen? Mitunter muß sie sogar, da sich der Wille des verblichnen Stifters nicht ergänzen und noch weniger abändern läßt, wider besseres Wissen die Hände ruhig in den Schoß legen und zusehen, wie Zustände, mit denen kein freier Eigentümer Geduld haben würde, im Namen der Unantastbarkeit fideikommissarischer Bestimmungen zum Schaden der Stiftung fortbestehn, obwohl es klar ist, daß der Stifter die schädigende Eventualität nicht vorausgesehen hatte und ihr, lebte er noch, mit Maßregeln entgegentreten würde, die das genaue Widerpart von dem sein würden, was man auf Grund seiner Verfügungen widerwillig aufrecht erhalten und durchsetzen muß. Das Fideikommiß ist leblos, und dessen Besitzer an Händen und Füßen gebunden: er darf sich nur rühren, wenn ihm unter vielerlei Formalitäten die Fesseln für eine einzelne bestimmte Handlung abgenommen werden.

Man sieht leicht: die Hauptgefahr der Fideikommißerrichtung liegt auch für das Urteil dessen, der mit dem Zweck solcher Veranstaltungen vollkommen einverstanden ist, darin, daß man etwas Totes, etwas, was sich nicht selbst helfen kann, auf dem lebendigen Strom der Zeit einschifft und ihm für die Reise nur mit sehr beschränkten Befugnissen ausgerüstete Kapitäne, die einander ablösen, mitgibt. Daher kommen die vielen Schwierigkeiten, die mit der Behandlung dieser rechtlichen Materie zusammenhängen, und denen der für das Königreich

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Preußen vorbereitete Gesetzentwurf an der Hand der bisherigen Gesetzgebungen und auf Grund an den maßgebendsten Stellen eingeholter Gutachten durch möglichst umfassende, eingehende und liberale Bestimmungen zu begegnen bemüht ist.

Auf Einzelheiten des Entwurfs einzugehn, dürfte mehr die Sache rechtswissenschaftlicher Fachschriften sein; wir haben es hier nur mit allgemeinen, die Leserwelt überhaupt interessierenden Gedanken zu tun, und da ist es denn vor allen Dingen nötig, sich mit Hilfe der dem Entwurfe beigegebnen Begründung ungefähr ein Bild von dem Rechtszustande zu machen, wie er für die Familienfideikommisse zurzeit in den alten und den neuen Provinzen des Königreichs besteht.

Man kann wohl sagen, eine Harlekinsjacke könnte kaum bunter sein, und wenn diese Buntheit auf der einen Seite zeigt, wie schonend der preußische Staat bei Neuerwerbungen von Land und Leuten mit dem vorgefundnen Recht zu Werke gegangen ist, so erscheint auf der andern eine möglichst baldige Regelung dieser bei Abfassung des Bürgerlichen Gesetzbuches unberührt gebliebnen Materie um so wünschenswerter.

In den sogenannten alten Provinzen sind zwar, was Familienfideikommisse anlangt, die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts maßgebend, aber auch hier ist nicht bloß ein andersfarbiger Fleck vorhanden, da in Neuvorpommern und auf Rügen auch für Fideikommisse das Gemeine Recht gilt, sondern es kommt auch für die alten Provinzen eine Reihe späterer Gesetze, Edikte, Deklarationen und Allerhöchster Kabinettsorders in Betracht, deren genaue Kenntnis zu gehöriger Anwendung der landrechtlichen Bestimmungen unentbehrlich ist, und das Unglück voll zu machen, gibt es in den alten Provinzen noch obendrein Familienfideikommisse, die ihre besondern Rechtsnormen haben, da sie älter sind als das Allgemeine Landrecht.

Das Gemeine Recht dagegen gilt in Schleswig-Holstein mit Lauenburg, in dem größern Teil der Provinz Hessen-Nassau, im Bezirke des Justizsenats zu Ehrenbreitstein und in den Hohenzollernschen Landen. Hannover zerfällt in zwei Rechtsgebiete, in deren einem das Allgemeine Landrecht, in deren anderm dagegen ein hannöversches Gesetz vom 13. April 1836 Geltung hat. Für die Rheinprovinz ist mit Ausnahme des schon erwähnten Ehrenbreitstein und einiger unter dem Landrecht stehender Kreise die Allerhöchste Kabinettsorder vom 25. Februar 1826 maßgebend, und für den Bereich des vormaligen Herzogtums Nassau ist durch den Paragraphen 38 einer Verordnung vom 31. Mai 1854 vorgeschrieben, daß vor der Eintragung jedes Fideikommißvermerks in das „Stockbuch" die landesherrliche Genehmigung eingeholt werden soll. Für die vormals großherzoglich hessischen Gebietsteile kommt einesteils ein hessisches Gesetz vom 13. September 1858, andernteils ein bayrisches Edikt vom 26. Mai 1818 in Betracht, und damit es auch an hohen geistlichen Autoritäten nicht fehle, so müssen im Bezirke des Justizsenats Ehrenbreitstein zwei kurmainzische Verordnungen aus den Jahren 1785 und 1786, im Gebiete des vormaligen Fürstentums Osnabrück eine fürstbischöfliche Verordnung vom 8. Juli 1748 befolgt werden. Nur die vormals freie Stadt Frankfurt gibt dem, der sich über das

preußische Familienfideikommißrecht klar zu werden sucht, wenig zu schaffen, da sie auf ihrem Gebiete Familienfideikommisse durch Gesetz vom 28. März 1848 ganz untersagt und diese aus unruhiger Zeit stammende Bestimmung nicht wie so viele andre Staaten und Gemeinschaften seitdem wieder aufgehoben hat.

Man sieht, es ist die höchste Zeit, daß etwas geschehe, diesem an die schlimmsten Zeiten des heiligen römischen Reichs erinnernden Zustande abzuhelfen, und hier tritt nun die Frage, um die sich der Natur der Sache nach alle übrigen drehn, die Frage, ob man sich für oder gegen die Zulassung von Familienfideikommissen aussprechen solle, von neuem in den Vordergrund.

Die Begründungsschrift erinnert an die Dekrete des französischen Nationalkonvents vom 25. Oktober und vom 14. November 1792, wodurch die fideikommissarischen Substitutionen als unvereinbar mit den Grundsätzen der Freiheit und der Gleichheit und als nachteilig für die Bodenkultur und die Gläubiger abgeschafft wurden; auch des Paragraphen 38, Absatz 1 des Gesetzes über die Grundrechte vom 27. Dezember 1848, durch den die wenig Tage zuvor von der Frankfurter Nationalversammlung beschlossene Aufhebung der Familienfideikommisse angeordnet wurde, wird gebührend erwähnt. Während der seit jenem Beschlusse vergangnen vierundfünfzig Jahre sind die politischen Köpfe von mehr als einem Gedanken zurückgekommen, der sich im Munde der Philosophen und der Volksbeglücker recht schön ausgenommen, der aber in der Ausführung den gehegten Erwartungen nicht immer entsprochen hatte. So haben Bayern, Sachsen, Baden, Hessen, die beiden Mecklenburg, Braunschweig und Anhalt in der Zwischenzeit, namentlich aber im letzten Jahrzehnt des vergangnen Jahrhunderts Gesetze, Edikte und Verordnungen erlassen, die von dem Grundsatze der Beibehaltung der Familienfideikommisse ausgehn, und nur in Oldenburg, wo übrigens ein Fideikommiß der großherzoglichen Familie besteht, in Elsaß-Lothringen und in der bayrischen Rheinpfalz ist diese Art von Stiftungen verboten. Auch im Herzogtum Sachsen-Koburg und Gotha ist sie verpönt, soweit dabei nicht bloß die Umwandlung von Lehnsgütern in Fideikommisse in Frage kommt.

Die Begründungsschrift geht von dem Grundsatz aus, daß es sich bei der Frage über die Zulässigkeit der Familienfideikommisse nicht um ethische Erwägungen, sondern vielmehr darum handle, festzustellen, ob die tatsächlichen Verhältnisse diese Einrichtung wünschenswert machen, und diese Verlegung der Entscheidung auf das rein praktische, volkswirtschaftliche und politische Gebiet hat um so mehr Berechtigung, als dem Staate neben der allgemeinen Verantwortung, die ihn für die Ersprießlichkeit der Sache trifft, durch jede einzelne Fideikommißstiftung eine nicht unbeträchtliche Mühewaltung erwächst. Wenn es sich also herausstellte, daß das Familienfideikommiß nur eine privaten Wünschen und Zwecken zugute kommende Einrichtung wäre, von der sich der Staat als solcher keinen Nutzen verspräche, so würde man schwerlich darauf zukommen können, zugunsten des Familienfideikommisses Bestimmungen zu treffen, die, so vorsichtig sie auch gefaßt sein mögen, doch nahezu auf allen Gebieten der Gesetzgebung Abweichungen und Ausnahmen von den dort niedergelegten allgemeinen Grundsätzen entweder ausdrücklich anordnen oder stillschweigend in sich tragen.

So oft das Familienfideikommiß auf das Tapet gebracht wird, ist von

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

der Förderung der politischen Macht und des sozialen Ansehens einzelner Familien, dem splendor familiarum die Rede, und auch Gerber hat der Versuchung nicht widerstanden, dieses Argument in etwas gequälter Weise für den gewünschten Zweck zu bearbeiten. Seine Bemerkung, aus deren auf Schrauben gestellten Wendungen man recht deutlich sieht, wie weit man die guten Gründe herholen muß, wenn die Verpflichtung des Staates, für den Glanz und das besondre Gedeihen einzelner Familien einzutreten, nachgewiesen werden soll, sei hier Wort für Wort wiedergegeben. Sie lautet: „Die Stammgutsstiftung ist eine Schöpfung, die, wie das Gepräge der Persönlichkeit des Stifters, so auch die Zeichen fortgesetzter individueller Tätigkeit der Inhaber trägt, von vornherein als der Boden einer Familiengeschichte gemeint ist und den Zusammenhang vergangner und zukünftiger Geschlechter in sichtbarer Weise vermitteln soll. Und weil eine solche Familiengeschichte in der Regel mit der Geschichte des Landes durch die demselben gewidmeten Dienste eng verwachsen ist, so wirkt sie kräftig ein auf das heranwachsende Geschlecht, ein weithin leuchtendes Vorbild der Hingebung an das Vaterland zu werden. Um der hohen politischen Bedeutung des Großgrundbesitzes willen erscheint die Beibehaltung des Instituts geboten."

Wem diese Begründung einleuchtet, der halte sich daran. In der Tat liegt die Sache viel einfacher, und man kommt ohne Schönrederei zu demselben Ergebnis. Der Staat, wie er heute noch besteht, und wie ihm für lange Jahre Kraft und Gedeihen zu wünschen ist, kann der besondern Art von Familien nicht entraten, deren herkömmliche Gesinnung, die sogenannte Familientradition, ihnen ein uneigennütziges, oft sogar opferfreudiges Eintreten für den Staat und den königlichen Dienst zu etwas ganz Natürlichem macht, und kleinliches, durch Nahrungssorgen und gedrückte Verhältnisse herbeigeführtes Elend ist nicht der Boden, auf dem diese einer freiern, selbständigern Entwicklung bedürftigen Naturen gedeihen. Da nun die durch das Bürgerliche Gesetzbuch im Einverständnis mit dem allgemeinen Rechtsgefühl vorgeschriebne gleichmäßige Erbteilung zwischen Abkömmlingen gleicher Stufe dazu angetan ist, bei Familien, für die der Gelderwerb als Nebensache gilt, eine Zersplitterung und Verschuldung des Familiengrundbesitzes herbeizuführen, die leicht in der dritten oder der vierten Generation aus den Nachkommen eines Großgrundbesitzers betitelte oder unbetitelte Proletarier machen kann, so liegt es offenbar im Interesse des Staates, Stiftungen, die einer solchen Zersplitterung und Verschuldung vorbeugen, Schutz, Aufsicht und Förderung angedeihen zu lassen. In dem Augenblick, wo das Familienfideikommiß durch den Eintritt des ersten Besitzers zur vollendeten Tatsache wird, werden allerdings alle die Intestaterben des Stifters, denen nur der Pflichtteil verbleibt, um eine Vermögensaussicht gebracht, und auch der Anwärter, dem, sei es bei Lebzeiten des Stifters, sei es nach dessen Tode, der Fideikommißbesitz zufällt, erleidet insofern eine Einbuße, als er auf den Todesfall nur über seinen Pflichtteil verfügen kann, während ihm in Anbetracht des Hauptbesitzes die Hände gebunden sind, aber ein Unrecht geschieht keinem, denn der Stifter verfügt über das Seine innerhalb eines Kreises, für den er nach allgemein anerkannten rechtlichen Grundsätzen völlig frei und unbeschränkt

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

ist. Wenn nun der Staat bei einer solchen Stiftung ebenfalls seine Rechnung findet, weil ihm mit gutem Grunde an einem gewissen Prozentsatz in ein und derselben Familie ungeteilt verbleibenden Großgrundbesitzes gelegen ist, so ist es schwer einzusehen, warum man unter dem Vorwande, es handle sich um die Wahrung rechtlicher Gleichheit, einer Veranstaltung entgegentreten sollte, die, wenn sie sich auch noch außerdem aus landwirtschaftlichen Gründen empfiehlt, vielseitigen Wünschen und den Forderungen des allgemeinen Wohls entspricht.

Man würde sich täuschen, wenn man glaubte, es könne dem Staat an Verwaltungsbeamten und an Offizieren schon um deswillen nie fehlen, weil immer eine genügende Anzahl geeigneter Bewerber durch die Vorteile und den blendenden, wenn auch nicht immer sich bewahrheitenden Schimmer der Stellungen angelockt werden würde. Besetzen läßt sich freilich eine Stelle immer, wie ja Sir John schließlich mit einem vollzähligen Kontingent abrückte, aber da es hierbei doch vor allem auf die Qualität ankommt, so ist es gut, sich zu fragen, ob ein freier, gebildeter und unabhängiger Mann unter den heutigen Verhältnissen nicht ein gutes Teil altherkömmlicher Familientradition braucht, wenn er sich der einen oder der andern von zwei Karrieren zuwenden soll, aus denen widrige Einflüsse von oben und von unten Bahnen gemacht haben, in Vergleich zu denen die gefährlichsten Hindernispisten als ausruhende Spazierwege angesehen werden können. Den Boden, der höhere Verwaltungsbeamte und Offiziere hervorbringt, soll der Staat ja warm halten und sich dessen Kultur recht angelegen sein lassen. Das hat mit dem Adel und den berüchtigten Konnexionen durchaus nichts zu tun, denn es kommt dabei ausschließlich auf Gesinnungen und Lebensgewohnheiten an, die gewissermaßen das Harz, der natürliche Ausfluß eines in der Familie stetig erhaltnen Großgrundbesitzes sind, und die man weder auf Gymnasien noch auf Fachschulen wie den Homunkulus in der Retorte präparieren kann. So ungern es auch manche Leute zugeben, was der Staat in dieser Beziehung braucht, sind die Blüten eines Baumes, der außerhalb des Königreichs fast nicht mehr angetroffen wird, und dessen Vorkommen wir nur der diesem durch das hohenzollernsche Herrscherhaus zuteil gewordnen einsichtigen und liebevollen Pflege verdanken. Man hüte sich zu glauben — und das soll nur den staatserhaltenden Parteien zugerufen sein —, daß wenn es einmal den Anarchisten und den Sozialdemokraten gegenüber an Rock und Kragen gehn wird, halbgläubige, kühle, vom Pädagogen „fertig gestellte" Mietlinge genügen werden, den Staat vor völliger Zerrüttung zu bewahren. Es wird wie zu Friedrichs des Großen Zeiten, wie 1813, 1849 und 1870 ganzer, in der Wolle gefärbter Männer bedürfen, die weder an sich, noch an Weib und Kind, noch an Geld und Gut denken und die Schlange des Aufruhrs und der Empörung mit eigner Lebensgefahr zu erdrosseln bereit sind. Reiche Bankiers und Kaufleute werden sich nach wie vor auf allen Subskriptionsbogen auszeichnen, die von ihnen, die es trifft, werden auch, wie sie bisher getan haben, ohne zu murren dem Vaterlande das Blut ihrer Söhne opfern, aber als die echten Schweizergarden, die Mann für Mann auf dem Posten fallen, werden sich die aus den Familientraditionen hervorgegangnen und herausgewachsenen Kämpfer

ausweisen, und da wir fürs erste keinen deutschen oder preußischen Ludwig den Sechzehnten zu befürchten haben, dessen Verschwommenheit und Unentschlossenheit Land und Thron zum Opfer fallen müßten, so kann man, solange die bisherige Sorte nicht ausstirbt, dem Entscheidungskampfe mit Ruhe entgegensehen. Macht man dagegen aus den Nachkommen derer, die heutzutage den Staat nicht als eine zu melkende Kuh ansehen, sondern als etwas, dem man jedes Opfer an Zeit, Geld und Blut schuldig ist, Proletarier, die der erste beste Windstoß bald hier bald dorthin verweht, so wird man zu spät erkennen, daß man sich den festen Boden unter den Füßen weggegraben hat, und auch die Musterknaben, die alle Examina bestanden haben und jedem Regulativ bis aufs ℔ entsprechen, werden uns nicht retten. Nichts ist dem Staate, der ein lebendes, wachsendes und sich entwickelndes Wesen ist, so gefährlich als schematisches Nivellieren, wie es uns unter der gleisnerischen Parole „Freiheit und Gleichheit" von gewissen Seiten angeraten wird. Der Staat würde dadurch zum Herbarium gemacht werden, zwischen dessen Blättern die einst frischen und üppigen Pflanzen entfärbt und vertrocknet liegen würden, die eine so flach und saftlos wie die andre.

Auf anderm Gebiete liegen die Erwägungen, die von der wirtschaftlichen Bedeutung des Großgrundbesitzes und von dem heilsamen oder schädlichen Einflusse der Familienfideikommisse auf die Landwirtschaft ausgehn, und für deren Beurteilung die Begründungsschrift wertvolle authentische Unterlagen an die Hand gibt. Am liebsten möchte man hier die Seiten 13 bis mit 18 dieser Schrift samt den darauf abgedruckten statistischen Tabellen ihrem vollen Wortlaute nach wiedergeben; da dies jedoch nicht möglich ist, so sei wenigstens das Hauptsächlichste davon hervorgehoben.

Der Umstand, daß man mit jeder Familienfideikommißstiftung dem Leben und dem freien Verkehr ein Stück Grund und Boden entzieht, qu'on en fait, wie sich ein französischer Schriftsteller ausdrückt, quelque chose d'artificiel et d'atrophié, und daß man auf diese Weise in gewissem Sinne dem Gesetze des unausgesetzten Werdens und Sichumgestaltens entgegenarbeitet, hat Männer, deren Urteil wohl zu beherzigen ist, auf den Gedanken gebracht, daß die Einrichtung des Familienfideikommisses einen lähmenden Einfluß auf die Landwirtschaft ausüben müsse. Die bekannten Klagen über die durch Latifundien unter Umständen hervorgerufnen Mißstände sind jedenfalls dann nicht unberechtigt, wenn es sich um ein Übermaß des in derselben Hand vereinigten Grundbesitzes handelt, und es kommt auch hier, wie in so vielen andern Fällen, darauf an, das Kind nicht mit dem Bade auszuschütten und sich klar zu werden, wo das schädliche Übermaß beginnt, und wo man es dagegen mit einer heilsamen Verteilung von großem, mittlerm und kleinem Grundbesitz über das Land zu tun hat. Da ist es nun ein unbestreitbarer Vorzug des Gesetzentwurfs, daß er sich jedes Generalisierens enthält und vielmehr grundsätzlich davon ausgeht, daß die Frage, ob die Errichtung eines beabsichtigten Familienfideikommisses am Platze sei, je nach den lokalen Verhältnissen des Kreises und der Provinz zu beantworten sei.

Am Schlusse des Jahres 1900, heißt es auf Seite 17 der Begründungsschrift, umfaßte die Gesamtfläche der Fideikommisse in Preußen 2177148,4 ha

oder 6,24 vom Hundert der Gesamtfläche des Staates mit einem Grundsteuerreinertrage von 26686007,94 Mark = 5,97 vom Hundert des Ertrags der gesamten Staatsfläche. Diese Gesamtfläche verteilte sich folgendermaßen auf die einzelnen Provinzen:

Provinz	Fideikommißfläche ha	Anteil an der Gesamtfläche in Hundertteilen	Anteil am Grundsteuerreinertrag in Hundertteilen
Ostpreußen	128870,0	3,48	4,43
Westpreußen	91125,4	3,57	2,98
Brandenburg	310032,0	7,78	6,85
Pommern	213262,6	7,08	10,01
Posen	183240,2	6,33	5,97
Schlesien	590834,8	14,65	9,64
Sachsen	122513,1	4,85	4,40
Schleswig-Holstein	142577,5	7,50	9,23
Hannover	75665,2	1,96	2,91
Westfalen	153191,4	7,58	7,19
Hessen-Nassau	74705,2	4,76	4,63
Rheinland	72506,1	2,69	2,82
Hohenzollern	18624,9	16,49	12,86

In diesen Zahlen sind die Kron- und die Hausfideikommisse von vierundzwanzig Mitgliedern aus regierenden Häusern insgesamt mit 198711 ha sowie die Güter von achtunddreißig Standesherren mit 285967 ha mitenthalten, die sämtlich von den Bestimmungen des Entwurfs unberührt bleiben, aber dieser Umstand ändert nichts an dem für unsre Zwecke äußerst lehrreichen Ergebnisse der statistischen Erhebungen, da aus ihnen deutlich hervorgeht, wie verschieden in den einzelnen Provinzen das Verhältnis der Fideikommißfläche zur Gesamtfläche ist. Denn während dieses für Hannover nur 1,96 vom Hundert beträgt, steigt es für Schlesien auf 14,65 und für Hohenzollern sogar auf 16,49 vom Hundert. Freilich können solche Zahlen, wie sich die Begründungsschrift treffend ausdrückt, „nur auf diejenigen Stellen hinweisen, an denen eine ungesunde Entwicklung der Besitzstandsverteilung am ehesten zu befürchten sein würde," und es wird vielmehr von den einschlagenden Verhältnissen des Orts abhängen, ob eine Vermehrung der Fideikommißgüter eines Bezirks und mit ihr des gebundnen Großgrundbesitzes wünschenswert erscheint oder nicht. Da sich die Fideikommißbehörde gegenüber den königlichen Ministerien der Justiz und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hierüber auszusprechen haben wird, so darf angenommen werden, daß den hier in Betracht kommenden tatsächlichen Verhältnissen jederzeit mit Umsicht und Sachkenntnis voll Rechnung getragen werden wird. Über die künftige Ausbildung der Fideikommißbehörde ist zurzeit noch nichts beschlossen worden. Man sollte glauben, es würde sich dabei empfehlen, die Aufstellung der Tatsachen den Kreisbehörden, den Vorsitz aber und die Berichterstattung dem Oberpräsidenten zuzuweisen, da hierdurch auf der einen Seite für eingehende Information gesorgt wäre, und man andrerseits die Entscheidung über das abzugebende Gutachten nicht allzu ausschließlich dem beim besten Willen zuweilen beeinflußten Urteile des dem Privatinteresse zu nahe gerückten Beamten überweisen würde.

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

Abgesehen von den allgemeinen Bedenken, die gegen die Familienfideikommisse um deswillen geltend gemacht werden, weil sie gewissermaßen dem natürlichen Gange der Dinge zuwiderlaufen, indem sie das zu binden suchen, was man sich lieber frei vorstellt, und das unbeweglich machen, was nach den Gesetzen der Natur und des Lebens dazu bestimmt scheint, beweglich zu sein, wird von manchen Seiten behauptet, ein Beweis dafür, daß die Fideikommisse an und für sich der Landwirtschaft und durch sie dem Volkswohlstand unzuträglich seien, werde durch die Tatsache erbracht, daß der Kulturzustand der landwirtschaftlich genutzten Fideikommißländereien im Durchschnitt geringer sei als der des nicht gebundnen Besitzes, der Volkswohlstand werde also durch die Gebundenheit geschädigt.

Und in der Tat scheint auf den ersten Blick der Umstand, daß wie aus der oben wiedergegebnen Tabelle hervorgeht, von dem gesamten Grundsteuerertrag in Preußen nur 5,97 vom Hundert auf die Fideikommisse entfallen, während deren Fläche 6,24 vom Hundert der Gesamtfläche des Staates ausmacht, diesen Vorwurf zu bestätigen. Aber diese Bestätigung ist nur scheinbar, und die Begründungsschrift weist eingehend nach, daß sich die durch die statistischen Erhebungen nachgewiesene Differenz von 0,17 zwischen dem Prozentsatze des Ertrags der Fideikommißländereien und dem ihrer Gesamtfläche in andrer, der Fideikommißwirtschaft nicht zum Vorwurf gereichender Weise erklärt. Es kommt hier nämlich die bekannte Tatsache in Betracht, daß der Wald, womit die Fideikommisse fast zur Hälfte bestanden sind, um ein Mehrfaches geringer als landwirtschaftliches Kulturland eingeschätzt zu sein pflegt, und daß dagegen da, „wo die Fideikommisse nur zu einem geringen Teile mit Wald bedeckt sind, ihr Anteil am Reinertrage größer ist als an der Fläche. So stellt sich zum Beispiel dies Verhältnis im Regierungsbezirke Stettin auf 7,02 zu 5,70, Stralsund 21,13 zu 20,70, Schleswig 9,23 zu 7,50 und im Regierungsbezirk Aurich sogar auf 5,67 zu 2,92; ebenso weisen die Provinzen, in denen der Fideikommißwald am geringsten ist, einen erheblichen Überschuß des Anteils am Reinertrag über den Anteil an der Fläche auf, nämlich Ostpreußen 4,43 vom Hundert des Reinertrags gegen 3,48 vom Hundert der Fläche, Hannover 2,91 gegen 1,96, Schleswig-Holstein 9,23 gegen 7,50 und Pommern 10,01 gegen 7,08, obgleich auch in diesen Regierungsbezirken und Provinzen die Fideikommisse immer noch mehr Holzungen aufweisen als die sonstigen Besitzungen.“ Der Ackerboden der Fideikommisse ist mithin, wie das auch mit Rücksicht auf alle einschlagenden Verhältnisse nicht wunder nehmen kann, kein geringerer als der des freien Grundbesitzes.

Durch die Erwähnung des Waldes sind wir zu dem Punkte gekommen, der für die Frage über die volkswirtschaftlichen Vorteile der Familienfideikommisse geradezu ausschlaggebende Bedeutung hat. Vom Walde gilt noch heute, was Riehl von ihm sagt, daß er ein treuer Freund und ein großer Wohltäter der mit ihm bestandnen Gegenden sei. Die Begründungsschrift erwähnt die „sogenannten Schutzwälder, die dem Schutze gegen örtliche Gefahren, z. B. Versandung, Steingeröll, Abschwemmen des Bodens, Überflutung, Eisgang, Einwirkung der Seewinde an der Meeresküste dienen,“ sie bemerkt, daß „die Bedeutung des Waldes vornehmlich in seiner Einwirkung auf die Beschaffenheit

der gesamten Witterungsverhältnisse und auf den Wasserhaushalt der Flüsse sowie in der Möglichkeit gewinnbringender Ausnutzung der zur Landwirtschaft nicht geeigneten Flächen bestehe." Von nicht zu unterschätzendem Werte, fügt sie mit Recht hinzu, „sei auch die Vermehrung der Arbeitsgelegenheit durch ausgedehnte Waldflächen, namentlich im Winter, die wiederum, wie sich statistisch mit ziemlicher Sicherheit nachweisen lasse, eine den Abfluß der ländlichen Bevölkerung hemmende Wirkung ausübe."

Für die Verdienste des Waldes um den Menschen und die Gesellschaft ist man lange Zeit blind gewesen, und es ist erstaunlich, wie sich noch heutigentags Leute über diesen Gegenstand ein Urteil zutrauen, die nie mit offnen Augen in echten Waldgegenden gelebt haben und ihre Wissenschaft nur aus Büchern und statistischen Tabellen schöpfen. Wenn sie je in einer Gegend gelebt hätten, wo sich der kleine Grundbesitz — er wird mitunter sogar als Zwergbesitz bezeichnet — ohne merklichen Abfluß nach den Industriezentren nur deshalb erhält, weil es ihm gelingt, Ausgaben und Einnahmen durch den Verdienst ins Gleichgewicht zu bringen, den er Sommer und Winter in den benachbarten, seine Ortschaft zuweilen sogar wie das Meer eine Insel rings umschließenden Forsten findet, so würden sie wissen, welche Wohltat ausgebreitete Forsten für gewisse Gegenden sind, und nicht in das vielfach mißverstandne und gemißbrauchte Feldgeschrei einstimmen, vor allen Dingen und um jeden Preis gelte es, „Ackerboden" und wieder Ackerboden zu gewinnen.

Wer mit dem Heer und mit Rekrutierungen zu tun gehabt hat, weiß, daß kein andres Material den halb auf dem Felde, halb in frischer Waldluft aufgewachsenen, durch Feld- wie durch Waldarbeit gestählten jungen Mannschaften gleichkommt, und wer sowohl in reinen Ackerbaugegenden als in Landstrichen, die mit größern Waldungen durchsetzt sind, gelebt und dabei Gelegenheit gehabt hat, Land und Leute im täglichen Verkehr wirklich kennen zu lernen, der weiß den Unterschied zwischen Bewohnern von Walddörfern und reinen Ackerbauern zu würdigen. Wenn Walderdbeeren nicht kleiner zu sein pflegten als Garten- und Bergerdbeeren, so könnte man den Waldbauern mit jenen, den Feld- und Wiesenbauern mit diesen vergleichen. Ja, die jungen Leute, die im Frühjahr, Sommer und Herbst meist die ganze Woche mit Ausnahme der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag auch im Walde schlafen und sich zur Winterzeit im Bäumefällen, Holzhacken und Wurzelnausgraben nur durch außergewöhnlich scharfen Frost oder gar zu widrigen Schneesturm unterbrechen lassen, sind durch den frischen Waldesodem so verwöhnt, daß sie als Rekruten über den Übelstand, der als „Muff" bezeichnet wird, noch immer die Nasen rümpfen, wenn sich die andern schon längst daran gewöhnt haben, und nicht selten allerhand Staupen durchmachen, ehe sie die weniger reine und bisweilen allerdings kaum erfreuliche Luft der Kasernen-Stuben und Schlafsäle vertragen lernen. Wie das Schweigen des Waldes und dessen kühle, reinere Luft allem, was er enthält, Pflanzen wie Tieren gedeihlich sind, so erhalten sie auch den Menschen besonders frisch und leistungsfähig, und es ist keine bloße Einbildung, wenn es den Städter und den Feldbauer immer von neuem mit unwiderstehlicher Sehnsucht in den Wald zieht.

Diesen wohltätigen Einfluß des Waldes auf das heranwachsende Geschlecht haben freilich der Gesetzentwurf und dessen Begründung weniger im Auge ge-

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG

habt, aber daß ausgedehnte Forstflächen in den allermeisten Fällen ein Segen für die Gegenden sind, worin wir sie antreffen, darüber ist man sich ja aus allerhand andern Gründen ohnehin einig. Darum ist auch der von der Begründungsschrift durch statistische Tabellen erbrachte Nachweis, daß die durchschnittliche Bewaldung der Fideikommisse fast das Doppelte der allgemeinen Durchschnittsbewaldung erreiche, besonders wichtig, er steht wegen der großen Wichtigkeit der Waldungen für die Landeskultur unter den volkswirtschaftlichen Gründen, aus denen sich die Beibehaltung der Familienfideikommisse empfiehlt, obenan. Erstaunlich ist ja das Überwiegen der Forstkultur in der Fideikommißwirtschaft nicht. „Der Forstbetrieb, sagt die Begründungsschrift in dieser Beziehung, erfordert ausgedehnte Flächen, weil eine geregelte Schlagwirtschaft nur auf solchen möglich ist, und sich die Anstellung von höher gebildeten Forstbeamten nur für Waldungen von größerm Umfange lohnt. Da ein Ausreifenlassen des Holzkapitals auf dem Stamm oder auch nur eine genaue Einhaltung des einmal aufgestellten Wirtschaftsplans Opfer bedingt, die der gegenwärtige Besitzer häufig für den künftigen bringen muß, so pflegt die Anlegung und Erhaltung planmäßig bewirtschafteter Wälder, namentlich solcher mit langen Umtriebszeiten nur dort üblich zu sein, wo der Besitzer sicher ist, daß das von ihm gebrachte Opfer entweder ihm selbst oder seinen Nachkommen zugute kommt. Der letztere Fall trifft bei dem Fideikommißbesitzer zu. Es erscheint daher die Waldwirtschaft gleichsam als die den Fideikommissen naturgemäße, zumal da sie auch nur geringes Betriebskapital erfordert. Die statistischen Nachweise ergeben denn auch, daß ein verhältnismäßig großer Teil der Fideikommißfläche der Waldwirtschaft gewidmet ist. Während nämlich der 34862432,6 ha umfassenden Gesamtfläche des Staates eine Gesamtwaldfläche von nur 8270133,5 ha oder 23,72 vom Hundert gegenübersteht, beträgt die Gesamtfläche aller Fideikommißwaldungen 999990,2 ha oder 45,93 vom Hundert der 2177148,4 ha umfassenden Gesamtfläche der Fideikommisse."

In Hessen-Nassau und in Hohenzollern sind die Verhältniszahlen der Fideikommißwaldfläche in Hundertteilen der Fideikommißgesamtfläche mit 62,96 und 77,78 die beiden höchsten, während dieselbe Verhältniszahl für Schleswig-Holstein mit 18,53 die niedrigste in den dreizehn Provinzen ist.

Daß ein Gesetz, das unter Beibehaltung der Familienfideikommisse die Neuregelung dieser Materie bezweckt, nie besonders populär sein und auf mancherlei Widerspruch stoßen wird, liegt im Geiste der Zeit, aber die Grundsätze, von denen der Gesetzgeber ausgeht, sind durchaus gesund und liberal: man kann ihm deshalb um so aufrichtiger und unbedingter beistimmen, je umsichtiger und billiger er hierbei, was die Einzelheiten anlangt, in jeder Weise verfahren ist. Das Hauptsächlichste der beabsichtigten Neuerungen und der beibehaltnen bisherigen Bestimmungen dem Leser vor Augen zu führen, wird der Zweck der zweiten Hälfte dieses Berichts sein.

(Schluß folgt)

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen DFG